

AZ 25.00 Nr. 906/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

Änderung von § 23 a KAO

Sehr geehrte Damen und Herren,

die landeskirchliche Reisekostenordnung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2014 geändert (Abl., Bd. 66, S. 26), die Umzugskostenverordnung mit Wirkung vom 1. April 2014 (Abl. Bd. 66, S. 74 f). Entsprechend hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 11. Juli 2014 den Verweis für die privatrechtlich nach der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) Beschäftigten in § 23 a KAO aktualisiert. Der Beschluss wird in Kürze im Amtsblatt veröffentlicht.

Nach dem neuen § 23 a Abs. 1 KAO erhalten Beschäftigte nunmehr bei Reisen aus dienstlichem Anlass Reisekostenvergütung sowie bei Abordnungen und Versetzungen Trennungsgeld nach den landeskirchlichen Bestimmungen in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung. Bei Umzügen aus dienstlichem Anlass erhalten die Beschäftigten Umzugsvergütung nach den landeskirchlichen Bestimmungen in der ab 1. April 2014 geltenden Fassung. Die Änderung des § 23 a Abs. 1 KAO ist bezüglich Reisekostenvergütung und Trennungsgeld rückwirkend zum 1. Januar 2014, bezüglich Umzugskostenvergütung rückwirkend zum 1. April 2014 in Kraft getreten. Sollten aufgrund der rückwirkenden Anpassung der KAO an

die geänderten Rechtsverordnungen seit 1. Januar 2014 bis zur Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt zu hohe Umzugs- oder Reisekostenvergütungen ausgezahlt worden sein, so sind diese nicht zurückzufordern.

§ 23 a KAO wurde zudem um einen neuen Absatz 2 ergänzt. **Dieser eröffnet die Möglichkeit, ab 1. Juli 2014 im Wege einer Dienstvereinbarung nach § 36 MVG.Württemberg zwischen Dienststellenleitung und zuständiger Mitarbeitervertretung zu vereinbaren, dass Beschäftigten, die für ihren Weg zur Arbeit öffentliche Verkehrsmittel nutzen, unabhängig von ihrem Anstellungsumfang ein monatlicher pauschaler Zuschuss von mindestens 10 € gezahlt wird.**

Diese Neuregelung trägt zum einen dem Gedanken Rechnung, dass sich die Landeskirche dem Umweltschutz verpflichtet hat und dementsprechend einen Umstieg ihrer Beschäftigten auf öffentliche Verkehrsmittel fördern möchte. Zudem stellt ein solcher Zuschuss auch ein Mittel zur Personalgewinnung bzw. -bindung dar.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat